

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
BMGERECHT
z.H. Herrn Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Unser Zeichen 2015

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/CS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 07. Mail 2015

Stellungnahme zum Entwurf der Tabakgesetz Novelle 2015

Sehr geehrter Herr Hon.-Prof. Dr. Aigner

die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Tabakgesetz-Novelle 2015.

Stellungnahme

Zu Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

§ 124b Z 268 EStG:

Die derzeit geplante Regelung sieht vor, dass

- die 10%ige Prämie
- vom steuerlichen Restbuchwert zum 31.12.2015 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr vom Bilanzstichtag davor)
- der für die Herstellung des (bisherigen) Nichtraucherstatus erfolgten Aktivierungen berechnet wird.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Prämie ist zusätzlich, dass bis spätestens am 1.7.2016 auf den neuen Nichtraucherstatus freiwillig vorzeitig umgestellt wird.

Stellt nun ein Gastwirt bereits im 2. Halbjahr 2015 bzw. im 1. Halbjahr 2016 auf den neuen vollen Nichtraucherstatus um, so sinkt häufig der Teilwert und damit infolge vorgenommener Teilwertabschreibung der steuerliche Buchwert der vorhandenen Nichtraucherstatusinvestitionen zum 31.12.2015.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) • A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 • Fax +43 | 1 | 811 73-100 • eMail office@kwt.or.at • www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 • BIC: BKAUATWW • IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

Selbst wenn der Teilwert nicht sinken sollte, wird ab 2015 für einige Investitionen eine verkürzte Abschreibungsdauer zu Anwendung kommen, sodass auch diesfalls der steuerliche Buchwert zum 31.12.2015 stärker sinkt.

Es sollte daher in den Erläuterungen ausdrücklich klargelegt werden, dass Änderungen der Restnutzungsdauer und eine Teilwertabschreibung infolge der Änderungen des Nichtraucherschutzes ertragsteuerlich grundsätzlich anzuerkennen sind.

Es ist aber nach Ansicht des Fachsenats für Steuerrecht unschlüssig und kontraproduktiv, die Prämie für jene Unternehmer, die tatsächlich vorzeitig umstellen, durch die steuerlichen Effekte der „vorzeitigen Abschreibungen“ (verkürzte Nutzungsdauer, Teilwertabschreibung) infolge Änderungen des Nichtraucherschutzes selbst zu kürzen.

Der Fachsenat für Steuerrecht der KWT schlägt daher vor und hält es für sachlich zutreffender, als Bemessungsgrundlage für die Prämie **den steuerlichen Buchwert zum 31.12.2014** (bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr den Buchwert jenes Wirtschaftsjahres, das 2014 endet) heranzuziehen.

Damit werden auch künftige Diskussionen bei Betriebsprüfungen über die Höhe des Teilwertes zum 31.12.2015 und die Abschreibung 2015 entschärft.

Ergänzend regt der Fachsenat für Steuerrecht an, dass zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargelegt wird, dass die Prämie beim Steuerpflichtigen einkommen- bzw. Körperschaftsteuerfrei ist.

Weiters wird um Klarstellung ersucht, dass auch steuerfreie Betriebe in den Genuss der Prämie kommen können.

Es ist entsprechend obigen Ausführungen nach Ansicht des Fachsenats davon auszugehen, dass eine Prämie von nur 10 % des steuerlichen Restbuchwertes der für Nichtraucherschutz getätigten Aufwendungen keine erheblichen vorzeitigen Umstellungen bewirken wird.

Zu Artikel 3 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Derzeit geplanter Text: „In § 24 Abs. 6 wird das Zitat „§§ 108c, § 108d, 108e sowie 108f EStG 1988“ durch das Zitat „§ 108c und § 124b Z 286 EStG 1988“ ersetzt.“

Das Zitat müsste „§ 108c und § 124b **Z 268** EStG 1988“ lauten.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag.Dr.iur. Verena Trenkwaller, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des
Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Gottfried Sulz

MMag.Dr. Peter Pülzl LL.M.